



Verordnung zur Bildung der Sozialhilfekommission des Wetteraukreises

Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 07.12.2016 erlässt der Kreisausschuss folgende Verordnung zur Bildung der Sozialhilfekommission des Wetteraukreises

§ 1 Allgemeines

Die Sozialhilfekommission des Wetteraukreises ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses. Sie hat eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber den Gremien des Kreises.

§ 2 Amtszeit

Die Sozialhilfekommission wird jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gebildet.

Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages führt die Sozialhilfekommission die Geschäfte bis zur Bildung einer neuen Kommission weiter.

§ 3 Konstituierung

Nach Berufung der Mitglieder der Sozialhilfekommission durch den Kreisausschuss wird die konstituierende Mitgliederversammlung durch den/die zuständige/n Dezernenten/Dezernentin einberufen.

§ 4 Aufgaben

Die Sozialhilfekommission des Wetteraukreises befasst sich anregend und fördernd mit allen sozialen Fragen der im Wetteraukreis lebenden Menschen und trägt somit dazu bei, dass die Belange der Menschen in den Prozessen der politischen Willensbildung und den sich daraus ergebenden Entscheidungen Berücksichtigung finden.

Die Sozialhilfekommission des Wetteraukreises wird insbesondere gehört

- a. vor der Vergabe von kommunalisierten Mitteln des Landes,
- b. vor der abschließenden Beratung des Haushaltsplans,
- c. bei der Planung und Förderung von sozialen Einrichtungen sowie Maßnahmen im Bereich der Sozialen Hilfen.

Die Sozialhilfekommission macht einen Vorschlag zur Verleihung des Sozialpreises des Wetteraukreises.

Sie trifft ihre Auswahl in nichtöffentlicher Sitzung unter Beteiligung je einer Vertretung der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, der Kreishandwerkerschaft und der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, sowie der/des Vorsitzenden des Kreistagsausschusses für Soziales.

Näheres hierzu regelt die Richtlinie zur Vergabe des Sozialpreises in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Darüber hinaus greift die Sozialhilfekommission gesellschaftliche und sozialpolitisch relevante Themen auf mit dem Ziel, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und an die Beschlussgremien heranzutragen.

Der Sozialhilfekommission werden die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.

§ 5 Zusammensetzung

Die Sozialhilfekommission des Wetteraukreises besteht aus den nachfolgend genannten Personen, die zum Zeitpunkt der Übernahme des Mandats mindestens 6 Monate im Bereich des Wetteraukreises ihren Wohnsitz haben, oder die im Wetteraukreis Aufgaben der Sozialen Hilfe wahrnehmen.

Die Sozialhilfekommission soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

Der Sozialhilfekommission gehören an:

a) Als stimmberechtigte Mitglieder werden entsandt:

- neun Vertretungen, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen benannt werden,
- zwei weitere Vertretungen des Kreisausschusses
- der/die für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernent/in
- fünf Vertretungen der Liga der freien Wohlfahrtsverbände

b) Als beratende Mitglieder werden entsandt:

- eine Vertretung der Katholischen Kirche
- eine Vertretung der Evangelischen Kirche
- eine Vertretung der islamischen Gemeinschaften
- eine Vertretung der jüdischen Gemeinden
- eine Vertretung der örtlichen Vereinigungen der Krankenkassen
- eine Vertretung der Pflegekassen
- eine Vertretung des VdK
- eine Vertretung des Arbeitskreises der Berufsbetreuer
- eine Vertretung des DGB
- eine Vertretung des Fachdienstes Frauen- und Chancengleichheit
- eine Vertretung des Jugendhilfeausschusses
- eine Vertretung des Diversitätsbeirates (Diversität = Vielfalt)
- eine Vertretung des Seniorenbeirates
- eine Vertretung des Inklusionsbeirates
- eine Vertretung des Beirates Psychosoziale Hilfen
- die Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales

§ 6 Vorsitz

Der für Soziales zuständige Dezernent bzw. die zuständige Dezernentin nimmt kraft Amtes den Vorsitz in der Sozialhilfekommission wahr.

Die Wahl der Stellvertretung erfolgt im Rahmen der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Geschäftsgang

Die Sozialhilfekommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kreisausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält sie keine erschöpfenden Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang des Kreistages maßgeblichen Regelungen der Hessischen Landkreisordnung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sozialhilfekommission führt ihre Beratungen und fasst ihre Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Sitzung. In besonderen Fällen kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 9 Entschädigung

Die Tätigkeit in der Sozialhilfekommission ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Wetteraukreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 14.03.2017

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises



Joachim Arnold
Landrat



Stephanie Becker-Bösch
Kreisbeigeordnete